EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 10/66/EURATOM, 198/66/EWG DER RÄTE

vom 24. November 1966

zur Änderung des Artikels 95 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 186,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 212,

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, die Geltungsdauer des Artikels 95 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft [1] um ein weiteres Jahr zu verlängern, bevor die endgültigen Bestimmungen für die Einstellung der in Artikel 92 des Statuts genannten Beamten erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 95 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1/66/Euratom, 14/66/EWG der Räte [2], treten an die Stelle der Worte:

„Während eines Zeitabschnitts von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Statuts"

die Worte:

„Während eines Zeitabschnitts von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Statuts".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1966.

Im Namen der Räte

Der Präsident

L. DE BLOCK

[1] AB Nr. 45 vom 14. 6. 1962, S. 1387/62.

[2] AB Nr. 31 vom 19. 2. 1966, S. 461/66.